

# WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

## INSTITUT-FUER-ASYLRECHT.DE

[Schneider-Institute.de](http://Schneider-Institute.de) · Breul 16 · 48143 Münster

An  
Staatsanwaltschaft Hamburg  
Gorch-Fock-Wall 15  
20355 Hamburg  
Telefax (0 40) 4 27 98 – 10 02  
Telefax (0 40) 4 27 98 – 19 00

Freiberuflicher Rechtswissenschaftler

**RENÉ SCHNEIDER**  
**BREUL 16**  
**48143 MÜNSTER**  
Telefax (02 51) 3 99 71 62  
Telefon (02 51) 3 99 71 61  
von 11 bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG  
USt-IdNr.: DE198574773

9. Juli 2017 – No. 26984

## **S t r a f a n z e i g e**

**g e g e n**

**den Rechtsanwalt Andreas Beuth, [...] Hamburg,**

**w e g e n**

**des Verdachts auf Straftaten, insbesondere**

**– B e s c h u l d i g t e r –**

- **Billigung von Straftaten gemäß § 140 StGB in Verbindung mit § 126 Abs. 1 und § 125a Satz 2 Nr. 4 StGB und**
- **Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a Abs. 5 StGB.**

### **§ 140 Belohnung und Billigung von Straftaten**

Wer eine der in § 138 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Taten oder eine rechtswidrige Tat nach § 176 Abs. 3, nach den §§ 176a und 176b, nach den §§ 177 und 178 oder nach § 179 Abs. 3, 5 und 6, nachdem sie begangen oder in strafbarer Weise versucht worden ist,

1. belohnt oder
2. in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) billigt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### **§ 126 Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten**

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. einen der in § 125a Satz 2 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Fälle des Landfriedensbruchs, [...]

### **§ 125a Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs**

In besonders schweren Fällen des § 125 Abs. 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine Schusswaffe bei sich führt,
2. eine andere Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, um diese oder dieses bei der Tat zu verwenden,
3. durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
4. plündert oder bedeutenden Schaden an fremden Sachen anrichtet.

## § 129a Bildung terroristischer Vereinigungen

[...]

(5) Wer eine in Absatz 1, 2 oder Absatz 3 bezeichnete Vereinigung unterstützt, wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wer für eine in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichnete Vereinigung um Mitglieder oder Unterstützer wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

### Zum Sachverhalt:

Im Internet berichtet das internationale Wahrheitsmedium „Wikipedia“ unter Hinweis auf den NDR, Zitat:

*„Zu den gewalttätigen Ausschreitungen und Plünderungen im Schanzenviertel während des G20-Gipfels in Hamburg 2017 äußerte sich **Beuth**: „Wir als Autonome und ich als Sprecher der Autonomen haben gewisse Sympathien für solche Aktionen, aber bitte doch nicht im eigenen Viertel, wo wir wohnen. Also warum nicht irgendwie in Pöseldorf oder Blankenese, also da gibt's auch bei uns großes Unverständnis, dass man im Schanzenviertel die eigenen Geschäfte zerlegt.“<sup>[17]</sup>“*

URL: [https://de.wikipedia.org/wiki/Andreas\\_Beuth](https://de.wikipedia.org/wiki/Andreas_Beuth)

[17] [Beuth: "Bitte doch nicht im eigenen Viertel"](#). In: [NDR aktuell](#). 8. Juli 2017, abgerufen am 8. Juli 2017,

URL: [http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/ndr\\_aktuell/Beuth-Bitte-doch-nicht-im-eigenen-Viertel,gipfel2148.html](http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/ndr_aktuell/Beuth-Bitte-doch-nicht-im-eigenen-Viertel,gipfel2148.html)

### Zur Rechtslage:

Nach dem eindeutigen Wortlaut der Erklärung des Beschuldigten ist dieser nicht nur ein einfaches **Mitglied der „Autonomen“**, sondern **„Sprecher der Autonomen“** und damit ein Anführer oder Rädelsführer dieser hochgradig gefährlichen, kriminell und terroristisch handelnden Bande.

Das internationale Wahrheitsmedium „Wikipedia“ berichtet über „Autonome“, Zitat:

*„Als **Autonome** (...) oder autonome Gruppen werden heute Mitglieder bestimmter linksradikaler[1] unorthodox-marxistischer beziehungsweise anarchistischer Bewegungen bezeichnet.*

*Autonome Gruppen sind in Bezugsgruppen organisiert. Untereinander bestehen lose Verbindungen und Netzwerke. Die Autonomen streben danach, auch unabhängig von der bestehenden Gesellschaftsordnung, selbstbestimmte Freiräume zu schaffen. Im Allgemeinen verfolgen sie antiautoritäre, sozialrevolutionäre und dem Anarchismus nahestehende Ideale.*

*Von den Staatsschutz-Behörden Deutschlands, Österreichs und der Schweiz wird die autonome Bewegung als linksextrem eingestuft.[2][3][4]*

[...]

*Um nicht erkannt zu werden, treten Mitglieder der autonomen Gruppen immer wieder geballt in Teilgruppen und verumumt als so genannter **Schwarzer Block** (wegen der bevorzugten schwarzen Kleidung) bei Demonstrationen auf. Den Begriff hatte 1981 die Frankfurter Staatsanwaltschaft geprägt, die zahlreiche Autonome wegen **Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung namens ‚Schwarzer Block‘** vor Gericht bringen wollte. Das uniforme Auftreten in geschlossenen Reihen und als ein nach außen abgesicherter Block setzte sich als Strategie gegen das Vorgehen der Sicherheitskräfte durch, seitdem Helm, Schienbeinschoner, Schutzbrille, Atemmaske als Schutz vor Einsatzmitteln der Polizei vom Gesetzgeber als „passive Bewaffnung“ bei politischen Demonstrationen verboten wurden. Nicht nur die Identifizierung, sondern auch die Festnahme einzelner Mitglieder soll durch das Auftreten im Schwarzen Block erschwert werden. Als Reaktion hierauf wurde 1985 in einer Änderung des Versammlungsgesetzes das Vermummungsverbot erlassen.*

*Schwerpunktmäßig von den Autonomen besetzte Aktionsfelder bilden in der neueren Gegenwart vor allem die Hausbesetzerbewegung mit Besetzungen leerstehender ungenutzter Wohnräume (beispielsweise in der Hafensstraße in Hamburg), die Antifa (antifaschistische Gruppen mit Aktionen gegen den Rechtsextremismus) sowie die antirassistische Bewegung, beispielsweise mit Solidaritätsaktionen mit Immigranten – etwa unter dem Motto „kein mensch ist illegal“. [...]“ (Zitat Ende)*

*Quelle/URL: <https://de.wikipedia.org/wiki/Autonome> (mit weiteren Nachweisen)*

Es ist allgemein bekannt, und dürfte auch der Staatsanwaltschaft Hamburg nicht entgangen sein, daß im Zusammenhang mit dem sogenannten „G20“-Treffen in Hamburg in dieser Woche gewalttätige Ausschreitungen seitens der „Autonomen“ (Schwarzer Block) erfolgten. Dabei wurden – zum Beispiel durch Brandstiftungen an zahlreichen Kraftfahrzeugen und Plünderungen oder Verwüstungen von Geschäftslokalen – erhebliche Sachwerte zerstört. Brandstiftungen gehören gemäß § 129a Abs. 2 Nr. 2 StGB zu den kennzeichnenden Katalogstraftaten terroristischer Vereinigungen.

#### **§ 129a Bildung terroristischer Vereinigungen**

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder
2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b
3. (weggefallen)

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zuzufügen,
2. Straftaten nach den §§ 303b, 305, 305a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 1, 3 oder 4, des § 316b Abs. 1 oder 3 oder des § 316c Abs. 1 bis 3 oder des § 317 Abs. 1,

[...]

Der Beschuldigte erklärte zu diesen verbrecherischen Vorgängen in Hamburg – also auch zu den Brandstiftungen – eindeutig und nicht auslegungsfähig, er habe **„gewisse Sympathien für solche Aktionen, aber bitte doch nicht im eigenen Viertel, wo wir wohnen.“**

Darüber hinaus erklärte der Beschuldigte wörtlich: **„Also warum nicht irgendwie in Pöseldorf oder Blankenese, also da gibt's auch bei uns großes Unverständnis, dass man im Schanzenviertel die eigenen Geschäfte zerlegt.“** Diese Erklärung geht nach dem objektiven Wortlaut über eine bloße Billigung (§ 140 StGB) und über eine „Sympathiewerbung“ (§ 129a Abs. 5 StGB) für kriminelle und terroristische „Autonome“ weit hinaus, hier ist vielmehr an eine Anstiftung „für das nächste mal“ oder „bei nächster Gelegenheit“ zu denken; die Ermittlungsbehörden und das Tatgericht werden den konkreten Erklärungsinhalt mit besonderer Gründlichkeit herausarbeiten müssen.

Hochachtungsvoll

(Schneider)  
Anzeigeerstatte

**P. S.:** Um eine unverzügliche Eingangsnachricht mit dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft wird höflichst gebeten.

(Schneider)